

darauf auszurichten, die Fakten zu ordnen und zu werten sowie die Schlußfolgerungen eindeutig auf das Anliegen zu beziehen.

Die hohe Verantwortung des ärztlichen Gutachters sollte sich daher auch in einer systematischen und zielgerichteten *Aus- und Weiterbildung* auf dem Gebiet der Gutachter-tätigkeit und in einer sinnvollen *Kontrolle und Auswertung* der Begutachtungen durch die Kreis- bzw. Bezirks-gutachter niederschlagen.

8. Die Leiter der Einrichtungen bzw. die mit der Begutachtung beauftragten Ärzte haben zu prüfen, ob im *Gutachtenauftrag* das Anliegen eindeutig formuliert wurde, der medizinische Fachbereich ärztlich zuständig ist, die medizinischen Fragen von den rechtlichen, sozialen und anderen Problemstellungen abgegrenzt sind und die fachspezifischen, technischen und anderen Voraussetzungen für eine qualifizierte und effektive Begutachtung vorliegen. Ebenso ist zu sichern, daß die notwendigen Unterlagen, Materialien usw. dem Gutachter vorliegen oder von ihm beigezogen werden.

Unklarheiten, eingeschränkte Arbeitsmöglichkeiten, Terminschwierigkeiten u. a. sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Abstimmung mit dem Leiter der Einrichtung bzw. dem Kreis- oder Bezirksgutachter sowie mit dem beauftragenden Organ zu klären.

9. Ein ärztliches Gutachten ist keine bloße Beschreibung von medizinischen Fakten wie auch keine medizinisch-wissenschaftliche Arbeit im allgemeinen. Es muß vielmehr in seinen Befunddarstellungen, seinen Beurteilungen, im Aufbau und in der Darstellungsweise rationell auf den mit dem erteilten Auftrag verbundenen *Informationszweck* ausgerichtet werden. Die geforderte Rationalität darf dabei keinesfalls zu einer Einschränkung der wissenschaftlichen Qualität führen.

Die Gutachten sind so zu gestalten, daß die beauftragenden Organe und Einrichtungen in die Lage versetzt werden, den wissenschaftlich-methodischen Weg der medizinischen Untersuchung und Beurteilung und die Begründetheit der medizinischen Aussagen und Vorschläge zu prüfen.

Gutachten für die Untersuchungs- und Justizorgane sind *Beweismittel*, an deren Objektivität und Zuverlässigkeit, Eindeutigkeit, Klarheit und Verständlichkeit spezifische Anforderungen zu stellen sind.

10. Es gehört zur *Rechtssicherheit*, daß die Anliegen der Bürger im allgemeinen und ihre Rechtsansprüche auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege nicht nur sorgfältig geprüft werden, sondern darüber in kurzen Fristen entschieden wird. Das erfordert, auch bei der ärztlichen Begutachtung ein Höchstmaß an Rationalität und Effektivität zu erreichen, um die im Gutachtenauftrag gestellten Termine einzuhalten.

Eine wichtige Voraussetzung für die fristgemäße Gutachtererstattung ist die präzise Abfassung des Gutachtenauftrages. In den Einrichtungen sind alle Voraussetzungen zu schaffen, daß die Erarbeitung von Gutachten innerhalb der in Rechtsvorschriften enthaltenen Fristen (in der Regel 6 Wochen) erreicht wird.

Im gesellschaftlichen Interesse und auch im Interesse der zu begutachtenden Bürger erwächst die Notwendigkeit, diesen Bereich ärztlicher Tätigkeit und Verantwortung weiter zu qualifizieren. Dazu gehören:

- *Vervollkommnung der leitungsmäßigen und organisatorischen Voraussetzungen*, insbesondere unter zweckmäßiger Zusammenfassung der gutachterlichen Kräfte und Möglichkeiten in den territorialen Bereichen, wie auch durch Verallgemeinerung guter Erfahrungen, Darstellung von Beispielen, Ausbau und Förderung der kollektiven Gutachtenformen;
- *Qualifizierung der als Gutachter tätigen Ärzte*, Auswahl unter vorgegebenen Kriterien, Nachweis von

speziellen Fähigkeiten und Rechtskenntnissen, System der Weiterbildung, Methodik der Erarbeitung spezieller Gutachten, Auswertung der Gutachten;

- *Vermittlung von Grundkenntnissen und Fertigkeiten* auf dem Gebiet der speziellen Gutachtertätigkeit der Fachrichtung in der Aus- und Weiterbildung zum Facharzt. Die Ärzte sollten mit den medizinischen und rechtlichen Anforderungen einer Begutachtung von hoher Qualität und Rationalität vertraut gemacht werden;
- *Vervollkommnung der Grundlagen und der Organisation des ärztlichen Begutachtungswesens*, Standardisierung von speziellen Vorgaben und Problemstellungen in den Gutachtenarten, Ausarbeitung einheitlicher Kriterien für bestimmte Gutachten, System der Auswertung von Gutachten, Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Fristen, Bestätigung von Ärzten als Gerichtsgutachter u. a.

Übersicht über verschiedene Arten

ärztlicher Begutachtungen nach Rechtsgebieten ^{1 11}

1. *Gutachten auf der Grundlage des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts, der freiwilligen Personenversicherung, der Anordnung über erweiterte materielle Unterstützung und anderer Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Sozialwesens*, insbesondere zu folgenden Problemstellungen:

- Feststellung der Arbeitsfähigkeit und ihres Grades,
- Feststellung von Invaliderität und Pflegebedürftigkeit,
- Beurteilung eines Körperschadens bei Arbeitsunfall (§§ 217 ff. AGB) und zur Anerkennung als Beschädigter,
- Feststellung einer Berufskrankheit (§§ 217 ff. AGB),
- Beurteilung von Impfschäden und Körperschäden nach medizinischen Eingriffen,
- im Rahmen medizinischer Eignungsprüfungen bei arbeitsmedizinischer Betreuung (§§ 207 ff. AGB) und verschiedenen Tauglichkeitsbeurteilungen,
- Gewährung von Schonarbeit (§ 216 AGB).

2. *Gutachten auf der Grundlage des Zivilrechts*, insbesondere zur Feststellung und Beurteilung

- von Haftpflichtschäden und ihres Kausalzusammenhangs bei Verletzung medizinischer Sorgfaltspflichten (RKO, §§ 330 ff. ZGB),
- von Gesundheitsschäden bei Schadenersatzverpflichtungen allgemein (§ 338 ZGB),
- der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit (§§ 52, 349, 370, 460 ZGB),
- von Voraussetzungen für die gerichtliche Einweisung eines psychisch Kranken (Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 [GBl. I Nr. 13 S. 273]).

3. *Gutachten auf der Grundlage des Familienrechts*

insbesondere zur Feststellung der Vaterschaft (§§ 54 bis 59 FGB):

- Untersuchung der Blut- und Serumgruppe der Mutter, des Kindes und des Mannes (Blutgruppengutachten),
 - Überprüfung und Berechnung der Tragezeit des Kindes (Tragezeitgutachten),
 - Untersuchung der Zeugungsfähigkeit des Verklagten oder klagenden Mannes (Zeugungsfähigkeitsgutachten),
 - Vergleich der erbbiologischen Ähnlichkeit der Mutter und des Mannes mit dem Kind (Erbbiologisches Gutachten).
- Ferner ärztliche Gutachten
- zur Beurteilung der Unterhaltsberechtigung durch Krankheit eines Ehegatten bei bestehender Ehe (§18 FGB) oder nach der Scheidung (§ 29 FGB),
 - zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit eines Elternteils bei krankhaften Störungen (§ 52 FGB),
 - zur Feststellung von Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflegers (§ 105 Abs. 2 FGB).